



Beschlussvorlage Nr. 038/2015

| Termin | Beratungsfolge | Abstimmungsergebnis | | |
|------------|-----------------------|---------------------|------|-------|
| | | Ja | Nein | Enth. |
| 18.06.2015 | Samtgemeindeausschuss | | | |
| 25.06.2015 | Samtgemeinderat | | | |

Tagesordnungspunkt:

Erlass der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Sottrum

Sachverhalt:

Die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Samtgemeinde Sottrum vom 29.05.1997 entspricht nicht mehr den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Ich lege daher den Entwurf einer neuen Satzung vor. Eine solche Satzung ist aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erlassen. Ihre Regelungen sollen § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG entsprechen. Diese Vorschriften sind daher weitgehend wörtlich übernommen worden.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat erlässt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Sottrum.

Samtgemeindebürgermeister

Vorgang zur weiteren Bearbeitung

am

an

Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berufung, Abberufung und Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Sottrum ist ehrenamtlich, oder, wenn sie bei der Samtgemeinde Sottrum beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Vorhaben und Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3

Befugnisse

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse des Samtgemeinderates gesetzt wird.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des

Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

§ 4

Beteiligung und Auskunftsverpflichtungen

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Samtgemeindeverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen. Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht legt die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister fest.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Sottrum“ vom 29.05.1997 außer Kraft.

Sottrum, den 25.06.2015

Freytag

Samtgemeindebürgermeister